

## Das Ende der Reichskirche und seine unmittelbaren Folgen

Von Georg Schwaiger — München<sup>1</sup>

Im Jahr 1785 wurde in der neuen Zeitschrift „Journal von und für Deutschland“ die Preisfrage gestellt: „Welches sind die Mängel der geistlichen Staaten, und wie sind sie zu heben?“ Das Journal wurde herausgegeben vom Freiherrn von Bibra, einem Benediktiner, Domherrn und fürstbischöflichen Regierungspräsidenten zu Fulda. Den Preis erhielt eine Arbeit Joseph von Sartoris, die unter dem Motto stand: „Die Mängel soll man bessern, das Bild selbst aber in seiner Schönheit erhalten.“ Weit größeres Interesse in der Öffentlichkeit erregte aber die Schrift des protestantischen Staatsrechtlers und Publizisten Friedrich Karl von Moser: „Über die Regierung der geistlichen Staaten Deutschlands“ (1787). Moser weist nachdrücklich darauf hin, daß gerade die so oft verspottete „Pfaffengasse“ in Deutschland die Ausbildung der schrankenlosen Monarchenmacht, wie in Frankreich und Spanien, zum Glück verhindert habe. Die geistlichen Fürsten allein seien wirklich „Staatsverwalter“, weil ihnen nicht, wie den weltlichen Fürsten, alles so leicht hingehe: sie hätten das Auge des Kapitels über und um sich. Gewissen, Kapitel, geistliches Amt, Nuntiatur und römische Kurie würden die Schranken ihrer Macht bilden und vor Verstaatlichung im üblen Sinn schützen. In dieser Zeit griffen ja gerade die aufgeklärten weltlichen Fürsten mit ihrer jede Kleinigkeit regelnden und reglementierenden Vorsorge oft tiefer in den individuellen Bereich des einzelnen ein als die barocken absoluten Kraftnaturen der vergangenen Zeit. Moser kommt — 1787, zwei Jahre vor dem Ausbruch der grundstürzenden Revolution — zu dem Schluß: „Im ganzen kann der Weyd-Spruch: Unterm Krummstab ist gut wohnen, in Vergleichung mit den größten weltlichen Staaten Deutschlands noch jezo als Lob und Wahrheit gelten.“ Diese grundsätzliche Anerkennung hält aber den aufgeklärten Staatsrechtler nicht davon zurück, mit scharfer Kritik die Mängel in der Verfassung der geistlichen Staaten bloßzulegen und ihre Umwandlung in weltliche Wahlstaaten, unter Trennung der weltlichen von der geistlichen Funktion des Regenten, zu empfehlen. Moser empfiehlt die „Säkularisation“, die Überführung der geistlichen Territorien des Heiligen Römischen Reiches in weltliche Hand. Auf das Geschrei des hohen und niederen Klerus, der Kanonisten und Legisten sei keine Rücksicht zu nehmen; man müsse aber mit der nötigen Umsicht zu Werke gehen.

---

1) Vortrag, gehalten in dem Arbeitskreis „Katholische Theologie im 19. Jahrhundert“, am 23. Februar 1968 zu Würzburg.

Diese Schrift bewog viele geistliche Fürsten, ihre Reformbemühungen noch zu verstärken. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, da eine im allgemeinen maßvolle „katholische Aufklärung“ im katholischen Deutschland überall sich ausbreitete, wurden gerade einzelne geistliche Territorien des Reiches zu den fortschrittlichsten Staatsgebilden ausgebaut. In Kurmainz, Kurköln und Kurtrier, im Erzstift Salzburg und in den fürstbischöflichen Hochstiften Passau, Würzburg, Bamberg, Fulda und Münster zum Beispiel, wurde Bedeutendes im neuen Geist der Volksbeglückung geleistet. Überall sehen wir den ernstesten Willen zur zeitgerechten Erneuerung. Die größten Leistungen wurden im Bildungswesen vollbracht, gerade auch in der religiösen Volksbildung, von den Volksschulen angefangen bis zu den neugegründeten oder tiefgreifend reorganisierten Universitäten. Aufs Ganze betrachtet waren die geistlichen Staaten des Reiches vor der großen Revolution gewiß nicht schlechter regiert als der Durchschnitt der weltlichen Territorien vergleichbarer Größe. Die einseitig kleindeutsch-preußisch ausgerichtete Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts hatte kein Verständnis für das untergegangene alte Reich, das bis in seine Agonie hinein wesentlich vom katholischen bestimmten Süden und Westen des Reiches getragen war. Bis heute wirkt diese Verzeihung der gesamten deutschen Geschichte auf den Kathedern und in den Handbüchern kräftig nach. Von der beherrschenden Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts wurde der Staat des Preußenkönigs Friedrich II. überschwenglich als das Musterland des 18. Jahrhunderts gepriesen. Man hat dabei nur vergessen — oder gar noch glorifiziert, was dieser „erste Diener des Staates“ seinen vielfach schier verzweifelnden Untertanen in fortgesetzten Eroberungskriegen an furchtbaren Opfern zugemutet hat. Über das aufgeklärte Staatswesen Friedrichs II. urteilt der allerkritischste Zeitgenosse, Gotthold Ephraim Lessing, gewiß auch aus persönlicher Verärgerung heraus: preußisch sein bedeute, militärisch geschult, bürokratisch regiert und polizeilich überwacht zu werden.

Dennoch beweist die Fuldaer Preisfrage und vieles andere in dieser Zeit, daß die Existenz geistlicher Staaten fragwürdig geworden war. Das Zeitalter des Feudalismus ging mit dem 18. Jahrhundert zu Ende, eine Entwicklung, die sich im Geistesleben längst vor Ausbruch der großen Revolution in Frankreich deutlich abgezeichnet hatte. Der Tag des tausendjährigen Heiligen Römischen Reiches und der dem Reich unlösbar verbundenen feudalen Reichskirche neigte sich dem Abend zu.

Der Ausdruck „Reichskirche“ bedarf einer kurzen Erläuterung. Eine Reichskirche im Sinn eines alle Bistümer und Glieder umfassenden Verbandes mit einer geistlichen Spitze, die mit Jurisdiktion über das Ganze ausgestattet gewesen wäre, hat es nie gegeben. Die deutsche Kirche war auch, was die Geschlossenheit betraf, nicht mit der *Ecclesia Gallicana* zu vergleichen. Die Zugehörigkeit mancher Territorien zum Reich blieb bis zuletzt unsicher. Wohl führten die großen Metropolen des Reiches in der Geschichte den Titel eines *Primas Germaniae*; die Erzbischöfe von Salzburg konnten ihn seit dem 16. Jahrhundert bis ins 20. Jahrhundert herein behaupten. Aber mehr als ein bloßer Ehrentitel ist dies zu keiner Zeit gewesen. Als Erzkanz-

ler des Reiches nahm der Kurfürst-Erzbischof von Mainz die angesehenste und einflußreichste Stellung unter allen Prälaten des Reiches ein. Aber kirchenrechtlich war der Erzbischof von Mainz trotz gelegentlichen Gebrauchs des Primastitels stets nur ein Erzbischof wie die anderen Metropoliten auch. Weitergehende Versuche im späten 18. Jahrhundert, zur Zeit der Wirren um Hontheim-Febronius, um den Nuntiaturstreit und die Emser Puntation, waren schon in den Anfängen gescheitert und wurden dann durch das Übergreifen der Französischen Revolution gegenstandslos. Der Ausdruck „*Ecclesia Germanica*“ – „Deutsche Kirche“ bürgerte sich seit diesen Auseinandersetzungen immer mehr ein. Er wurde am Beginn des 19. Jahrhunderts nicht nur von Dalberg und Wessenberg, sondern gelegentlich auch von der Römischen Kurie unter Kardinalstaatssekretär Consalvi gebraucht, ebenso noch – höchst unbefangen – auf der ersten deutschen Bischofskonferenz des 19. Jahrhunderts, 1848 in Würzburg.

Was die Kirche des alten Reiches einigte, zur „Reichskirche“ machte, war ihr reichsrechtlicher Status. Reich und Kirche waren von den Anfängen her unlösbar eng verflochten. Am ehesten kann man den kirchlich gesalbten und gekrönten Kaiser, den berufenen *Advocatus Ecclesiae*, als sichtbare Spitze der Reichskirche ansprechen, unbeschadet der kirchenrechtlichen Stellung des Papstes und der Bischöfe. Als Reichsoberhaupt konnte der Kaiser bis zuletzt auf vielen Wegen seinen Einfluß in der Reichskirche deutlich fühlbar machen: bei den Wahlen der Reichsprälaten durch Entsendung von Wahlkommissären, durch kräftige Einmischung in die Wahl selbst, durch die Übertragung der Reichslehen und Regalien an die neuen Prälaten, durch Verteidigung kirchlicher Rechte und Privilegien, durch Bestätigung eines alten oder neugeschaffenen Rechtszustandes innerhalb der Reichskirche. Als Einrichtungen reichskirchlichen Charakters können – neben dem Kurerzkanzler in Mainz – angesehen werden das Amt des römischen Kardinalprotektors der deutschen Kirche und des auf kaiserlichen Vorschlag ernannten deutschen Auditors bei der *Sacra Romana Rota*, dem höchsten römischen Appellationsgericht. Bis zur Auflösung waren starke Träger des Reichskirchenbewußtseins außer den Reichsprälaten selbst die meist adeligen Domkapitel der Reichsbistümer und die Kapitel der übrigen Reichsstifte und Reichsklöster. Die vornehmsten Repräsentanten der Reichskirche hatten als Reichsstände Sitz und Stimme im Reichstag, entweder unmittelbar persönlich (*Virilstimme*) oder als Mitglieder eines Kollegiums (*Kuriatstimme*), zum Beispiel der schwäbischen oder rheinischen Prälatenbank. Neben den Reichsprälaten, die zugleich Reichsstände waren, gab es im schwer zu überschauenden Gefüge des alten Reiches noch eine stattliche Zahl reichsunmittelbarer geistlicher Herren und Damen ohne Territorium und ohne Reichsstandschaft, zum Beispiel die Bischöfe der habsburgischen Erblande (Wien, Prag, Olmütz, Breslau usw.). Bis zum gewaltsamen Ende blieben die geistlichen Herren und Fürsten des Reiches Träger des Reichsgedankens, grundsätzlich „reichisch“ gesinnt, blieb doch der Kaiser ihr Schützer gegenüber der lauenden Begehrlichkeit der kleinen und großen weltlichen Nachbarn.

Die Auflösung des Reiches vollzog sich in ihrer letzten Phase in drei schweren Stößen: in dem wiederholten, militärisch siegreichen Ansturm König Friedrichs II. von Preußen gegen Kaiser und Reich; in den schweren Rechtsbrüchen und gefährlichen Plänen Kaiser Joseph II., die sich vor allem gegen die Reichskirche richteten; schließlich im tödlichen Anbränden der Französischen Revolution und der unwiderstehlichen revolutionären Macht Frankreichs unter Führung Napoleons.

„Säkularisationen“, Überführungen von Kirchengut in weltlichen Besitz unter Mißachtung des kanonischen Rechtes, hat es in der Geschichte immer wieder gegeben, zum Beispiel im Frankenreich unter Karl Martell, in Bayern unter Herzog Arnulf in der großen Ungarnnot des frühen 9. Jahrhunderts, in größtem Umfang dann im Reformationszeitalter, reichsrechtlich sanktioniert durch den Westfälischen Frieden. In den Westfälischen Friedensverhandlungen tauchte auch zum erstenmal der Name „Säkularisation“ in dem genannten Sinn auf. Aber als die Säkularisation ist doch dann der große, umfassende, radikale Enteignungsprozeß kirchlichen Besitzes an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in die Geschichte eingegangen. Weit mehr noch als etwa das Vorbild der Reformationszeit haben die geistigen Strömungen des späten 17. und des aufgeklärten 18. Jahrhunderts sowie die Finanznot der weltlichen Fürsten, bedingt vornehmlich durch übermäßigen Aufwand und dann durch die Kriege des späten 18. Jahrhunderts, der Säkularisation vorgearbeitet.

Von maßgeblicher Bedeutung wurde hier die Naturrechtstheorie des Staats- und Staatskirchenrechtes der Aufklärungszeit. Diese Theorie wurde begründet durch Samuel von Pufendorf in dem Werk „*Liber singularis de habitu religionis christianae ad vitam civilem*“ (1687). Nach der Naturrechtstheorie ist die Kirche eine durch stillschweigenden Vertrag zustandekommener Verein gleich dem Staate. Der Staat aber ist die höhere Schutzmacht, der sich die Kirche unterordnen muß. Die Kirche ist ein Verein im Staat, untergeben der souveränen Staatsgewalt, die im Landesherrn konzentriert ist. Diese Staatsgewalt in ihrer Beziehung auf die Kirche heißt „*ius circa sacra*“. Der Staat hat, wie schon Hugo Grotius dargelegt hatte, das *dominium eminens*, das Obereigentum. Da der Staat auch für tugendhafte Gesinnung und Wohlanständigkeit zu sorgen hat und da das beste Mittel zur Erreichung von Tugend und Wohlanständigkeit die Religion ist, muß der Staat auch der Gesellschaft der Kirche seine Aufmerksamkeit zuwenden. Er muß dabei auf der Hut sein, daß die Güter der Kirche sich nicht zum Nachteil des Staates allzu sehr vermehren; er kann nötigenfalls der Kirche auch die Annahme der stets verwerflichen Geldschenkungen verbieten. Der souveräne Staat kann und soll die Interessen der Kirche seinen eigenen dienstbar machen. Dieses „aufgeklärte“ Staatsrechtsdenken wurde im 18. Jahrhundert an den großen Universitäten Deutschlands herrschend. Entscheidend ist, daß jetzt die Staatskirchenhoheit, die Einschränkung kirchlichen Gütererwerbs und die eventuelle Überführung kirchlichen Besitzes in die weltliche Hand, nicht etwa auf Grund päpstlicher Privilegien gefor-

dert wird, sondern als legitimes Recht erscheint, das dem Staatsbegriff innewohnt, als Ausfluß des „ordre naturel de l'état“.

Solche Gedanken wurden im 18. Jahrhundert nicht nur auf den Kathedern der Hohen Schulen gelehrt und in den fürstlichen Kanzleien vertreten, sondern auch in breiter Publizistik erörtert, wobei der herrschende Zeitgeist ohnehin für das überkommene barocke Kirchentum und die Klöster wenig Verständnis aufbrachte. Es ist bezeichnend, daß in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts die Frage nach der Existenzberechtigung geistlicher Staaten grundsätzlich aufgeworfen und mehrfach zum Gegenstand gelehrter Erörterungen gemacht wurde. Das bekannteste Beispiel, die Fuldaer Preisfrage und die Schrift Karl von Mosers, haben wir eingangs schon kennengelernt.

Ein umfangreiches Säkularisationsprojekt tauchte erstmals in den Jahren 1742/43 auf. Als es sich damals während des österreichischen Erbfolgekrieges um die friedliche Einigung zwischen Karl Albrecht von Bayern (Karl VII.) und Maria Theresia von Österreich handelte, wurde der Vorschlag gemacht, Bayern zum Königreich zu erheben und ihm durch Mediatisierung einiger Reichsstädte und Säkularisation der Hochstifte Salzburg, Passau, Freising, Regensburg, Eichstätt und Augsburg die nötige Gebietserweiterung und finanzielle Grundlage zu geben. Urheber und treibende Kraft bei diesem Vorschlag war der von Voltaire und d'Alembert immer wieder zu Säkularisationen ermunterte Preußenkönig Friedrich II. Das Bekanntwerden des Projekts entfesselte einen Sturm der Entrüstung. Der Kurfürst von Mainz rief die Hilfe Benedikts XIV. an; dieser protestierte sofort durch seine Nuntien gegen die beabsichtigte Beraubung der Kirche. Daraufhin ließ Kaiser Karl VII. durch Zirkularnote das Projekt als ein boshaft erdichtetes grundfalsches Gerücht bezeichnen. Er versicherte den Höfen, daß ihm die Ausführung eines solchen Planes nicht in den Sinn komme, daß er vielmehr alle Reichsstände in ihrem Besitz jederzeit schützen werde. Damit war die Angelegenheit vorläufig erledigt. Es hatte sich gezeigt, daß die Zeit für derartige Umwälzungen noch nicht reif war. Ganz anders lagen die Verhältnisse schon wenige Jahrzehnte später. Zur Klosteraufhebung ermuntern konnte schon die Aufhebung der Gesellschaft Jesu (1773), wobei der reiche Besitz vielfach für Bildungseinrichtungen verwendet wurde.

Im Jahr 1786 nahm der Emser Kongreß gemäß der Naturrechtstheorie die Säkularisation als Recht der Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Landesherren in Anspruch. Schon vorher hatte Kaiser Joseph II. durch Gesetz vom 12. Januar 1782 die Aufhebung mehrerer hundert Klöster verfügt. Dann folgte die umfassende Säkularisation der Kirchengüter in Frankreich (2. November 1789), die der Nation zur Verfügung gestellt wurden. Nun wollten auch in Deutschland die Gerüchte über Säkularisation der geistlichen Territorien nicht mehr verstummen.

Im Jahr 1795 zog sich Preußen von der Koalition gegen die revolutionäre französische Republik zurück und schloß am 5. April mit Frankreich den Separatfrieden von Basel. Während die öffentliche Friedensurkunde bestimmte, daß Preußen seine linksrheinischen Besitzungen vorläufig Frank-

reich überließ, wurde in einer Geheimklausel Preußen eine ausreichende Entschädigung auf dem rechten Rheinufer aus säkularisiertem Kirchengut in Aussicht gestellt. Frankreich haßte namentlich die geistlichen Kurfürstentümer am Rhein, nicht zum mindesten deshalb, weil in ihnen viele Emigranten gastliche Aufnahme fanden. Im Sommer 1796 folgten ähnliche Abmachungen Frankreichs mit Baden und Württemberg; beide Länder willigten in die Abtretung ihrer linksrheinischen Besitzungen und erhielten dafür die Aussicht auf sehr bedeutende Entschädigungen, vornehmlich durch geistliches Gebiet.

Derartige Separatabkommen von Reichsfürsten widersprachen der Reichsverfassung, und so ließ der Kaiser die geistlichen Reichsfürsten auf die ihnen drohenden Gefahren aufmerksam machen. Aber als dann endlich am 17. Oktober 1797 der Friede von Campo Formio zustande kam, der den ersten Koalitionskrieg beendete, mußte der Kaiser selbst notgedrungen in einem Geheimartikel in die Abtretung des linken Rheinufers einwilligen; er ließ sich von Frankreich seine guten Dienste dafür zusichern, daß Österreich als Ersatz seiner Verluste das Erzstift Salzburg und sonstige Landentschädigung in Deutschland erhalte. Damit hatte auch der Kaiser seinerseits das Prinzip der Säkularisation anerkannt. Zur Herbeiführung des Reichsfriedens war im Frieden von Campo Formio die Abhaltung eines Friedenskongresses in Rastatt in Aussicht genommen worden. Dieser Kongreß tagte von Dezember 1799 bis April 1800. Hier wurde nun über die Entschädigungen beraten, die den einzelnen Fürsten für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer zuteil werden sollten. Es kam zu einem widerwärtigen Wettkriechen der Fürsten vor Frankreich, um möglichst reiche Entschädigungen zu erhalten. „Der Kongreß“, so schrieb einmal Graf Lehrbach, der österreichische Vertreter auf dem Kongreß, „gleicht einer Handelsbörse! die Franzosen rufen jeden auf, ihnen anzuzeigen, was er wünsche, und was ihm am gelegensten sei.“ Es erhob sich aber gegen die Säkularisationspläne auch starker Widerspruch seitens der geistlichen Reichsstände, und namentlich Österreich widerstrebte nun heftig, vor allem freilich, weil es keine Vergrößerung Preußens wollte. — Schließlich löste sich der Kongreß auf, ohne daß es zu einer definitiven Entscheidung gekommen war. Inzwischen hatte sich die zweite Koalition gegen Frankreich gebildet.

Nach den Siegen der Franzosen bei Marengo und Hohenlinden mußte der Kaiser sich zum Frieden entschließen, der am 9. Februar 1801 in Lunéville zustande kam. Man kann diesen vom Kaiser auch im Namen des Reiches abgeschlossenen Frieden als eine verstärkte Wiederholung des Friedens von Campo Formio bezeichnen. Das ganze linke Rheinufer wurde nunmehr an Frankreich abgetreten. Dafür sollte nach Artikel 7 den erblichen Fürsten Entschädigung „aus dem Schoße des Reiches“ zuteil werden. Am 6. März 1801 gab der Reichstag dem vom Kaiser abgeschlossenen Frieden nachträglich seine Zustimmung.

Mit dem Frieden von Lunéville war die Säkularisation der geistlichen Staaten eine beschlossene Sache. Zur Durchführung der „Entschädigung“ wurde eine außerordentliche Reichsdeputation nach Regensburg einberufen.

Ihre Verhandlungen begannen am 24. August 1802. In der 46. Sitzung, am 25. Februar 1803, wurde der Reichsdeputations-Hauptschluß angenommen. Er erhielt durch das Reichsgutachten der Reichskollegien vom 24. März 1803 und durch die kaiserliche Ratifikation vom 27. April 1803 formell als Reichsgesetz Rechtskraft. Der Reichsdeputations-Hauptschluß war formell eine reichsgesetzliche Ausführungsbestimmung des Friedens von Lunéville, den der Kaiser mit Frankreich geschlossen hatte. Seine wesentlichen Teile stellten materiell ein französisches Diktat dar. Denn die großen Entscheidungen wurden nicht bei den Verhandlungen in Regensburg getroffen, sondern in Paris vom Ersten Konsul Napoleon. Was sich um diese traurigen Vorgänge an Feilschen, Bestechen und würdelosem Betteln und Kriechen der deutschen weltlichen Fürsten abgespielt hat, gehört zu den schmachvollsten Kapiteln der deutschen Geschichte. Heinrich von Treitschke hat das zutreffende Wort geprägt, daß die deutschen Fürsten sich wie das Geschmeiß hungriger Fliegen auf die blutigen Wunden des Vaterlandes stürzten. Da bemühten sich hohe Herren, dem Pflegekind des Ministers Talleyrand ein Lächeln abzugewinnen, oder sie trugen das Schoßhündchen des Ministers liebkosend durchs Zimmer, um die Gunst des mächtigen Herrn sich zu sichern.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß führte die größte territoriale Umwälzung herbei, die sich bis dahin in Deutschland vollzogen hatte, einschneidender noch als die protestantische Reformation und der Westfälische Friede. Er verfügte im einzelnen die Verteilung des Besitzes der säkularisierten und mediatisierten Reichsstände. (Der „Säkularisation“ der geistlichen Reichsstände entsprach die „Mediatisierung“ der kleineren weltlichen Reichsstände, die um diese Zeit begann und sich über viele Jahre erstreckte). Die Säkularisation umschloß zunächst die geistlichen Reichsstände mit ihrem Annex (Hochstifte, Domkapitel, Reichsstifte und Reichsklöster). Doch wurden auch sämtliche nicht-unmittelbaren, also landsässigen Stifte und Klöster der Verfügungsgewalt der Landesherrn übergeben, das heißt der Aufhebung nach Gutdünken. Mit ganz wenigen Ausnahmen wurden auch diese landsässigen Stifte und Klöster in Deutschland aufgehoben, anderen Zwecken zugeführt (Schulen, Kasernen, Arbeits- und Zuchthäuser, Irrenanstalten usw.) und in zahlreichen Fällen zerstört. Die Säkularisation brachte also eine so gut wie vollständige Beraubung der deutschen Kirche. Erhalten blieb in der Regel nur das Ortskirchenvermögen. Trotz der „reichsgesetzlichen“ Lösung bleibt die Säkularisation von 1803 ein „ungeheurer Rechtsbruch“ (Heinrich von Treitschke).

Verschont blieben von der Säkularisation vorläufig nur der Besitz des Deutschen Ordens, dessen Hochmeister ein Erzherzog von Österreich war, ferner der Malteserorden und der Staat des Kurerzkanzlers Karl Theodor von Dalberg. Paragraph 25 des Reichsschlusses bestimmte, daß die Würden eines Kurfürsten, Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland mit dem Stuhl von Mainz vereinigt bleiben sollten. Da die Stadt Mainz aber jetzt in Frankreich lag und zum französischen Bistum gemacht worden war, wurde dieser Sitz auf die Domkirche von Regensburg

übertragen. Der neugeschaffene Staat des Kurerzkanzlers bestand aus den Fürstentümern Aschaffenburg und Regensburg und aus der Grafschaft Wetzlar. Er bestand bis 1810.

Heute noch von Bedeutung ist Paragraph 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses: Alle Güter der fundierten Stifte, Abteien und Klöster werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren sowohl zum Behuf des Aufwands für Gottesdienst und Unterricht als auch zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen und der Pensionen für die säkularisierten Geistlichen. — Auf Grund dieses Paragraphen sind alle deutschen Staaten, die durch die Säkularisation Kirchengut an sich genommen haben, rechtlich verpflichtet zum Unterhalt der Bischofsstühle, der Domkapitel, der Priesterseminarien sowie der früheren Stifts- oder Klosterpfarreien. Diese Pflicht ist eine rechtliche, nicht nur eine moralische oder historische. Aus dem Ausdruck „zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst“ wird die weitere Verpflichtung abgeleitet, überhaupt für Bedürfnisse der Kirche einzustehen, die früher eben aus dem reichen Kirchengut gedeckt worden sind. Davon unabhängig bestehen natürlich Lasten auf Gebäuden oder besondere Stiftungen und sonstige Leistungen weiter, die sich aus dem ursprünglichen Stifterwillen ergeben, die durch die Säkularisation rechtlich grundsätzlich nicht berührt worden sind, tatsächlich aber vielfach vom Staat nicht mehr beachtet wurden.

Die Säkularisation erstreckte sich auf vier Erzbistümer beziehungsweise ihre Hochstifte (Mainz, Köln, Trier, Salzburg), achtzehn Bistümer beziehungsweise Hochstifte mit den Domkapiteln, rund achtzig reichsunmittelbare Stifte und Klöster und viele hundert sonstige Stifte und Klöster. Insgesamt umfaßte der damals säkularisierte reichsunmittelbare Besitz der deutschen Kirche 1719 Quadratmeilen (etwa 12 000 Quadratkilometer) mit rund 3,5 Millionen Einwohnern. Die jährlichen Einkünfte des säkularisierten Kirchengutes wurden auf rund 21 Millionen Gulden geschätzt.

Viele deutsche Staaten, vor allem wenn sie mit Frankreich gut standen, erhielten ein Vielfaches ihrer Verluste auf dem linken Rheinufer: Preußen fast das Fünffache, Baden das Siebeneinhalbfache, Württemberg das Vierfache. Auch Fürsten, die gar nichts links des Rheins besessen hatten, wie Hannover, Braunschweig oder der nicht zum Reich gehörige Großherzog von Toscana (Habsburg) erhielten jetzt „Entschädigungen aus dem Schoße des Reiches“.

Noch im Laufe des Jahres 1802, längst vor der Reichsschluß zustandekommen und rechtskräftig geworden war, hatten sich die meisten weltlichen Fürsten auf die umliegenden geistlichen Territorien gestürzt, ebenso auf die Stifte und Klöster. Die Durchführung der Säkularisation erfolgte vielfach mit brutaler Roheit und mit rücksichtsloser Verletzung menschlichen Anstandes und religiösen Gefühls. Am brutalsten wurde die Säkularisation in Bayern, Württemberg und Baden durchgeführt. Die Aufhebung der Klöster, die Versteigerung und oft Verschleuderung des reichen Besitzes vollzog sich nicht selten unter empörenden Greueln. Einer der schlimm-

sten Klosterräuber, der kurbayerische Klosteraufhebungskommissär Adam Christoph von Aretin, notierte damals (1803) jubelnd in sein Tagebuch: „Von heut datiert sich eine Epoche der bayerischen Geschichte, so wichtig, als in derselben noch keine zu finden war . . . Die philosophischen Geschichtsschreiber werden von der Auflösung der Klöster, wie sie es von der Aufhebung des Faustrechts taten, eine neue Zeitrechnung anfangen, und man wird sich dann den Ruinen der Abteien ungefähr mit eben den gemischten Gefühlen nähern, mit welchen man jetzt die Trümmer der alten Raubschlösser betrachtet.“

Den schärfsten Kontrast der alten, in allen Schäden immer noch mächtigen und prächtigen Reichskirche zur armseligen Lage nach der Säkularisation hat Joseph Görres in einem einzigen Satz treffend gezeichnet: „Ein knapp-anliegender steifleinerer Habit statt des alten, reichgestickten Purpurmantels; ein Rohrstengel statt des Szepters verlorener Landesherrlichkeit, dazu die Dornenkrone der Dienstbarkeit: ecce ecclesia germanica.“

Die Folgen der Säkularisation waren zunächst öffentlich-rechtlich: Mit einem Schläge verschwanden infolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses 112 Reichsstände, der Mehrzahl nach geistliche Stände. Damit ergab sich eine tiefgreifende Änderung der Verfassung des Reiches zuungunsten der Katholiken. Hatte bislang sich das Kurfürstenkolleg aus fünf katholischen und drei protestantischen Herren zusammengesetzt, so standen nunmehr sechs protestantische gegen vier katholische Stimmen; denn Köln und Trier fielen weg, während drei neue protestantische Stimmen für Württemberg, Baden und Hessen-Kassel und eine katholische für den Großherzog von Toscana (in Salzburg) geschaffen wurden. Ähnliche Änderungen ergaben sich für die Fürstenbank: anstatt der 55 katholischen und 42 protestantischen Stimmen blieben 30 katholische gegenüber 57 protestantischen Stimmen, und durch Schaffung neuer Fürstenratsstimmen ergab sich schließlich das Verhältnis von 53 katholischen gegenüber 76 evangelischen Stimmen. Die schwäbische und rheinische Prälatenbank verschwanden völlig, und auch aus dem Collegium der Reichsstädte, der Städtebank, schieden die katholischen Stimmen aus; es blieben fünf evangelische und eine paritätische Reichsstadt. Damit stand das unbedingte Vorwiegen der protestantischen Stände im Reiche fest. Preußen als Vormacht des Protestantismus erhielt dadurch erhöhte Bedeutung. Bei weiterem Fortbestehen des Reiches wären die hieraus sich ergebenden schlimmen Rückwirkungen für den Katholizismus nicht abzusehen gewesen. Aber es zeigte sich, daß das alte Reich ohne die Reichskirche nicht mehr bestehen konnte. Nachdem sich die meisten deutschen Mittelstaaten im „Rheinbund“ unter französischer Protektion locker zusammengeschlossen hatten, legte Kaiser Franz II. im Sommer 1806 die ehrwürdige Krone des Heiligen Römischen Reiches nieder.

Eine weitere Folge der Säkularisation war eine schwere Schädigung und Gefährdung der katholischen Kirche in ihrem äußeren Bestande. Der Reichsdeputations-Hauptschluß hatte allerdings in Paragraph 62 folgende Bestimmung getroffen: Die erzbischöflichen und bischöflichen Diözesen verbleiben in ihrem dermaligen Zustand, bis eine andere Diözesaneinrichtung

auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt. Namentlich der Kurerzkanzler Dalberg hatte diese Bestimmung durchgesetzt, um wenigstens die geistliche Verfassung der „deutschen Kirche“ zu retten. Aber der bisherige Zustand in kirchenrechtlichem Sinn wurde nirgends aufrecht erhalten, und alle Konkordatspläne waren vorerst zum Scheitern verurteilt. Die geplante Neuorganisation begegnete großen Schwierigkeiten; infolge der Wirren der napoleonischen Zeit und der Gefangenschaft des Papstes dauerte es bis ins zweite und dritte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hinein, bis die Neuregelung erfolgte. Bis dahin war die kirchliche Ordnung und Organisation aufs schwerste gestört. Im Jahre 1814 lebten nur noch fünf deutsche Bischöfe (ohne die Habsburger Lande): Erzbischof Dalberg in Regensburg, dann die Fürstbischöfe Thun von Passau, Stubenberg von Eichstätt, Fürstenberg von Hildesheim und Paderborn und Fürstbischof Hohenlohe-Waldenburg und Bartenstein von Breslau. Seit 1817 lebten bis zur Neuorganisation der zwanziger Jahre nur noch drei der alten Fürstbischöfe (Passau, Eichstätt, Hildesheim), drei gebrechliche Greise. Die Domkapitel waren bis auf wenige völlig aufgelöst. Vikariate führten unter schwersten Bedingungen und manchmal auch in drückender Rechtsunsicherheit die geistliche Verwaltung fort.

Auch für den katholischen Adel, die bis dahin gesellschaftlich führende Schicht, hatte die Säkularisation schwerwiegende Folgen. Bisher hatten dessen nachgeborene Söhne in den Domkapiteln und großen Stiften und Klöstern und in der Verwaltung von deren Besitz standesgemäße Unterkunft und Versorgung gefunden; es waren nicht weniger als 720 Domherrenpfründen, die ihnen durch die Einziehung verlorengingen; nicht selten hatten sie sogar mehrere reiche Pfründen in ihrer Hand vereinigt, und die Bischofssitze waren ihnen so gut wie ausschließlich vorbehalten gewesen. Auch die zahlreichen höheren weltlichen Beamtenstellen in den Fürstbistümern und großen Abteien waren fast durchweg vom Adel besetzt worden. Das fiel nun alles mit der Säkularisation weg, und damit erfuhr die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des katholischen Adels erhebliche Einbuße; er war nunmehr lediglich auf die Militär- und höhere Beamtenlaufbahn angewiesen.

Aber auch der gesamte Klerus wurde durch die Säkularisation in Mitleidenschaft gezogen. Aus einem Herrenstand, dem reicher Besitz zu eigen gewesen, wurde er zu einer Kirchendienerschaft, genauer gesagt, zunächst zu einer geistlichen Staatsdienerschaft, die sich nun vorwiegend aus dem bürgerlichen Mittel- und Bauernstand rekrutierte. Aber auch diese blieben durch die Säkularisation nicht ungeschädigt. Die Aufhebung der Klöster schnitt ihnen die Möglichkeit ab, zur Würde eines Abtes und damit oft zum Rang eines Reichsstandes oder gar zur Fürstenwürde emporzusteigen, so daß die Zerklüftung der Stände gefördert wurde. Da ferner mit der fürstlichen Gewalt der kirchlichen Würdenträger der bedeutendste politische Stützpunkt für den Katholizismus verlorengegangen war, wurde dadurch einer Entfremdung und Teilnahmslosigkeit des Klerus gegenüber dem nationalen

und politischen Leben Vorschub geleistet. Dies wirkte sich später recht fühlbar aus, bis ins 20. Jahrhundert herein.

Gerade die ärmeren Schichten wurden von der Säkularisation insofern hart betroffen, weil damit auch viele soziale Einrichtungen (milde Stiftungen, Studienmöglichkeiten in den Klosterschulen, Studienstiftungen etc.) entfielen.

Schließlich dürfen aber vor allem die ideellen Vorteile nicht vergessen werden, die dem katholischen Volksteil Deutschlands durch die Säkularisation verlorengegangen sind. Die reichen Bildungsanstalten der katholischen Kirche wurden größtenteils aufgehoben. Der Reichsdeputations-Hauptschluß machte achtzehn stiftungsgemäß rein katholischen Universitäten in Deutschland ein Ende. Der Schlag war um so schwerer, da für Deutschland im 19. Jahrhundert das wissenschaftliche Monopol der Universitäten charakteristisch ist. Die katholischen Universitäten wurden teils aufgehoben und ihres Vermögens beraubt, teils in paritätische Hochschulen umgestaltet. Bis dahin bestanden die achtzehn katholischen Universitäten Prag, Wien, Köln, Würzburg, Freiburg, Trier, Ingolstadt, Mainz, Dillingen, Graz, Paderborn, Salzburg, Münster, Bamberg, Innsbruck, Breslau, Fulda, Bonn.

Mit dem wirtschaftlichen Reichtum der Bischofsstühle, Stifte und Klöster verschwand auch die Möglichkeit großer künstlerisch-kultureller Entfaltung, wie sie sich etwa in den bildenden Künsten und in der Musikpflege bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Süd- und Westdeutschland grandiosen Ausdruck geschaffen hatten. Einzelne Prälatenklöster Süddeutschlands, zum Beispiel Sankt Blasien im Schwarzwald, Sankt Emmeram in Regensburg, Polling und Benediktbeuern in Oberbayern, Banz im Frankenland, hatten sich im 18. Jahrhundert weithin zu gelehrten Akademien entfaltet, in denen neben Theologie, Philologie und Geschichte gerade die aufstrebenden Naturwissenschaften eifrig gepflegt wurden. Hier zeichnete sich ein Brückenschlag zwischen Theologie und Naturwissenschaften ab, zwischen den feindlich gewordenen Brüdern Glauben und Wissen. Die Aufhebung der Klöster zerschlug diese hoffnungsvollen Ansätze, die zur Lebensfrage einer glaubwürdigen christlichen Verkündigung im 19. und 20. Jahrhundert werden mußten. Die späteren, gerade in Deutschland unternommenen Versuche des 19. Jahrhunderts beschränkten sich fast ausschließlich auf die philosophische Auseinandersetzung; aus dem Bereich der Naturwissenschaften haben sich die Katholiken im 19. Jahrhundert fast völlig zurückgezogen, mit den bis heute deutlich spürbaren Folgen.

Gewiß kam die katholische Stimme in der klassischen Periode der deutschen Literatur so gut wie nicht zur Geltung. Aber war nicht die erwähnte grandiose Sprache der Kunst im katholischen Süddeutschland, im österreichisch-bayerisch-schwäbischen Kulturraum des späten 17. und des ganzen 18. Jahrhunderts, dazu eine ebenbürtige Entsprechung?

Durch die allgemeine Säkularisation wie auch durch die Mediatisierung der vielen, vielfach katholischen weltlichen Kleinstaaten des Reiches kamen sehr viele Katholiken unter die Herrschaft protestantischer, der katholischen

Kirche meist wenig freundlich gesinnter Dynastien. Die politische und gesellschaftliche Macht des deutschen Protestantismus wuchs durch diese Umwälzung gewaltig an: eine Tatsache, die auch für die politische Entwicklung Deutschlands im 19. — und 20. Jahrhundert! — bedeutsam geworden ist. Die Beamtenpolitik der meisten protestantisch geführten Staaten zum Beispiel ist bekannt, besonders in Preußen, das immer stärker zur beherrschenden deutschen Vormacht wurde. Die Katholiken aber sahen sich — nicht ohne Mitschuld — in jene viel berufene gesellschaftliche Inferiorität gedrängt, die erst gegen Ende des Jahrhunderts mühsam überwunden werden konnte, die sich aber heute noch, etwa im Lehrkörper unserer Hohen Schulen, deutlich spiegelt.

Trotz allem darf man bei der Beurteilung der Säkularisation und bei der vollen Würdigung ihrer Folgen doch nicht übersehen, daß sie auch viele gute Folgen hatte. Es war schließlich doch nichts Wesentliches verloren. — Schon Kardinal Pacca, der von 1786 bis 1794 als Nuntius in Köln gewirkt hatte, war durchaus nicht geneigt, in ihr nur ein Unglück für die Kirche zu sehen; er urteilte, sie habe manchen Nutzen für die Kirche gehabt. Er weist darauf hin, daß die nun nicht mehr so reichen und mächtigen Bischöfe williger der Stimme des Papstes Gehör schenken, und nicht eine fast schismatische Unabhängigkeit nach dem Beispiel der Patriarchen von Konstantinopel anstreben würden; ferner würde nun bei der Besetzung hoher geistlicher Würdenstellen größeres Gewicht auf das Verdienst als auf den Adel der Geburt und den Glanz der Herkunft gelegt werden; und nun würden auch die Bischöfe sich persönlich mehr der Seelsorge widmen, so daß es dem katholischen Volke möglich sein würde, bei Firmungen und Visitationen das Angesicht seiner Hirten zu sehen.

Der Gedanke der katholischen Einheit begann wieder eine Macht zu werden. Und nun, da die Kirche ihrer weltlichen Macht und ihres irdischen Reichtums entkleidet war, wuchs ihre Bedeutung als eine rein religiöse, geistige Macht. Wie unheilvoll sich das krampfhaftes Festhalten an einem anachronistisch gewordenen Priesterstaat für die Kirche auswirkte, zeigt die Geschichte des Kirchenstaates im 19. Jahrhundert, bis zum ruhmlosen Ende im Jahr 1870. Die Kirche wurde wieder auf ihre eigentlichen Zwecke und Ziele hingeleitet. Es wurden in ihr die Kräfte geweckt, die sie befähigten, die schweren Kämpfe siegreich zu führen, die sie im Laufe des 19. Jahrhunderts zu bestehen hatte. Der Reichsdeputations-Hauptschluß war eine Gewalttat, aber auch recht heilsam. Sailers Urteil wiegt schwer: „Von unten her war's ein großes Unrecht, von oben her ein großes Recht.“ Dieses Wort gilt sicher, was die geistlichen Staaten anlangt. Der Reichsdeputations-Hauptschluß hat die Kirche auch von einem Reichtum befreit, der für sie vielfach nichts anderes bedeutet hatte als eine glänzende Knechtschaft, jahrhundertelange Hörigkeit im Dienst unkirchlicher Interessen einer macht-, länder- und geldgierigen Aristokratie. Durch die Säkularisation verschwand mit einem Schlage eine Anzahl feudaler und sonstiger Mißstände, deren Beseitigung schon das Tridentinum vergebens erstrebt hatte. Verdienst und Tüchtigkeit konnten nun bei Besetzung der Bistümer mehr Berücksichtigung

finden. Die zahlreichen klösterlichen Exemtionen entfielen, die Inkorporationen, ebenso der Mißstand der Pfründenhäufung und des Exspektanzenwesens.

Es ist auch bedeutsam, daß die Säkularisation, die doch einen gewalttätigen Eingriff in jahrhundertlang anerkannte Rechte darstellte, vollzogen wurde, ohne daß eine Hand, kaum eine Feder sich ernsthaft zur Verteidigung der Fürstenstellung der Bischöfe regte. Man darf darin ein Symptom sehen, wie überlebt den Zeitgenossen die geistlichen Staaten erschienen.

Die Säkularisation hat schließlich auch, mit den Augen des 19. Jahrhunderts betrachtet, der nationalen Einigung Deutschlands den Weg mitbereitet. Die Zeit drängte auf größeren politischen und wirtschaftlichen Zusammenschluß.

Gewiß stand man am Beginn des 19. Jahrhunderts zunächst vor einem ungeheueren Trümmerhaufen. Doch fehlte es der katholischen Kirche Deutschlands auch in dieser schweren Zeit nicht an großen, erleuchteten Männern — denken wir nur an Johann Michael Sailer! —, die mit christlicher Zuversicht darangingen, den alten Glauben in der neuen Zeit zu leben, zu verkünden, glaubhaft darzustellen, das schwer erschütterte Kirchenwesen reiner, geläuterter und frömmere wieder aufzubauen.